



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Bekanntmachung Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen  
Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen  
(Müllumladestationen – MUSTen)



 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN (ZAS)

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen)**

**vom 2. Dezember 2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Beratung am 28. November 2024 die Beschlüsse zur Neufassung der Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) gefasst.

Laut Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen werden die Satzungen öffentlich bekannt gemacht und treten ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

# **Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungssatzung MUSTen**

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99)
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 13. Dezember 2021

jeweils in der gültigen Fassung,

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) nach Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu den Entsorgungsausschlüssen für Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Bescheiden vom 14. April 2015, Az.: C43B-8630/1/6 (Zustimmungsbescheid), in der Fassung der Bescheide vom 8. Juni 2015, 14. November 2017 und 4. Mai 2020, Az.: C43-8630/18/3, die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28. November 2024 beschlossene Benutzungssatzung.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 des SächsKrWBodSchG betreibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Abfallentsorgungsanlagen zum Umschlagen/Behandeln von Abfällen nach § 3 Abs. 2 SächsKrWBodSchG und schließt Verträge mit Dritten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Alle im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle, für die gemäß § 20 Abs. 1 und 2 KrWG i.V.m. § 4 der Verbandssatzung der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen zuständig ist und die den Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen und nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind auf einer der nachfolgend aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern:
  - Müllumladestation Himmlisch Heer, Erzgebirgskreis
  - Müllumladestation Lumpicht, Erzgebirgskreis
  - Müllumladestation Niederdorf, Erzgebirgskreis
  - Müllumladestation Lipprandis, Landkreis Zwickau und
  - Müllumladestation und Restabfallbehandlungsanlage Reinsdorf, Landkreis Zwickau.

- (3) Werden Abfälle aufgrund von anderen vertraglichen Vereinbarungen durch den ZAS entsorgt, so gelten die Bestimmungen der Benutzungssatzung entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden: Nutzer genannt), welche die Entsorgungsleistungen des ZAS auf seinen Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nehmen, insbesondere
- gewerbliche und private Besitzer und Anlieferer von Abfällen,
  - Abfallbeförderer,
  - beauftragte Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie ist gleichermaßen verbindlich für Personen, die das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen des ZAS für andere Tätigkeiten betreten.
- (3) Andere Betretungsrechte (z. B. nach dem Ordnungs-, Straf- oder Polizeirecht) werden davon nicht berührt.
- (4) Die Abfallentsorgungsanlagen des ZAS dürfen nur von den Nutzern nach Absatz 1 betreten oder befahren werden. Unbefugten ist das Betreten nicht gestattet. Einzelheiten kann der ZAS durch Anordnungen regeln.
- (5) Auf Abfallentsorgungsanlagen im Erzgebirgskreis, an denen Wertstoffhöfe zur Verfügung stehen, gelten zusätzlich die Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis und die Gebührensatzung Erzgebirgskreis in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Annahme und Ausschluss von Abfällen**

- (1) Der ZAS nimmt die als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten mit zugewiesener Abfallschlüsselnummer (ASN) an. Abfälle, die nicht zur Annahme zugelassen sind, werden zurückgewiesen.
- (2) In der Anlage nicht aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den ZAS ausgeschlossen. Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen kann die Anlage durch den ZAS fortgeschrieben werden. Änderungen der Anlage werden gemäß Verbandssatzung ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Der ZAS kann dem Nutzer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen bezüglich
- Zustand und Konsistenz der Abfälle/erforderlicher Vorbehandlung,
  - Vorlage von Nachweisen/Analysen,
  - Mengengrenzung, Anlieferungszyklus und Anlieferzeiten,
  - Verpackung der Abfälle,
  - Vorsortierung
- erteilen.

Darüber hinaus kann eine Zuweisung auf bestimmte Abfallentsorgungsanlagen erfolgen.

- (4) Anlieferungen, die über eine Kleinanliefermenge (3 m<sup>3</sup> oder 1 t je Anlieferung und Tag) hinausgehen, sind grundsätzlich beim ZAS zur Entsorgung zu beantragen. Die Beantragung hat schriftlich, unter Benennung von Kundennummer, Abfallart, Abfallmenge und geplanter Andienungshäufigkeit zu erfolgen. Neukunden haben zuvor eine Kundennummer beim ZAS zu beantragen. Der ZAS prüft die Annahmemöglichkeit auf seinen Abfallentsorgungsanlagen. Eine Anlieferung ist erst nach erteilter Genehmigung unter Angabe der Kundennummer möglich. Die Genehmigung kann Beschränkungen zu Abfallarten, Mengen und Anlieferzeiten enthalten. Eine Andienung gewerblicher Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS (§ 1 Abs. 2) entbindet die Abfallerzeuger nicht von den ihnen obliegenden Verpflichtungen aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Bestätigungen oder Erklärungen i. S. d. GewAbfV werden nicht ausgefertigt.
- (5) Es gelten die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV), bei der Anlieferung gefährlicher Abfälle ist nach Abschnitt 4 dieser Verordnung zu verfahren.
- (6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen werden durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Alle Nutzer sind bei Abfallanlieferungen verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Abfallentsorgungsanlage einzeln und in Schrittgeschwindigkeit auf und über die Waage zu fahren und beim Betriebspersonal die verlangten Kenndaten anzugeben.

Anzugebende Kenndaten sind z. B.:

- Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges,
- Anschrift des Zahlungspflichtigen,
- Art des Abfalls und
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers.

Die erhobenen und verarbeiteten Daten unterliegen dem Datenschutz.

- (2) Die Nutzer haben den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Alle Nutzer werden grundsätzlich durch das Betriebspersonal vor dem Abladen der Abfälle eingewiesen.
- (3) Die Nutzer haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit gewährleistet wird, der Betriebsablauf nicht gestört wird und das Betriebspersonal sowie andere Nutzer nicht gefährdet oder geschädigt werden. Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des ZAS sind videoüberwacht.
- (4) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf angrenzenden Flächen und auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Belästigungen während des Transports der Abfälle durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

- (5) Bei Betriebsstörungen der Abfallentsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Das Betriebspersonal kann die Nutzer an eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verweisen oder ganz abweisen. Damit ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht ersetzt.
- (6) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen. Im Zweifelsfall kann es die Entnahme und Untersuchung von Proben anordnen. Die Kosten für derartige Untersuchungen trägt im Falle einer Falschdeklaration der Nutzer (Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer). Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen Abfallanlieferungen zurückzuweisen, auch wenn die Abfälle bereits entladen worden sind. Alle in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- (7) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegen den ZAS.
- (8) Das Betreten von Gebäuden oder Einrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS, die nicht mit der Anlieferung in Zusammenhang stehen, ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.
- (9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Entsorgungsvorgang beschränkt.
- (10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Betriebsgelände verboten.
- (11) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen gibt der ZAS gemäß seiner Verbandssatzung bekannt. Über Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten wird in geeigneter Form (durch Aushang, auf der Homepage) informiert.

## **§ 5 Eigentumsübergang**

- (1) Mit der Annahme (körperliche Übergabe) gehen die Abfälle in das Eigentum des ZAS über.
- (2) Der ZAS ist nicht verpflichtet, auf dem Gelände der Entsorgungsanlagen und deren Annahmeeinrichtungen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Anlagen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Das Auslesen/Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen (u. a. Abfälle, Wertstoffe, Elektroaltgeräte und Metallschrott) ist verboten.
- (4) Handel- und Tauschgeschäfte sind auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.

## **§ 6 Verkehrsflächen**

- (1) Die Verkehrsflächen der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrsschilder und Handzeichen des Betriebspersonals. Die Nutzer haben ihre Fahrweise und Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen. Unabhängig davon sind als Höchstgeschwindigkeit auf allen Verkehrsflächen max. 10 km/h

zugelassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

- (2) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege benutzt werden bzw. ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betriebstechnischen oder anderen sachlichen Gründen sind hinzunehmen und zu beachten.
- (3) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern sind nur auf ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal gestattet.
- (4) Das Befahren der Abfallentsorgungsanlagen ist nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Offensichtlich ungeeignete Fahrzeuge werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.
- (5) Bei einem Defekt an einem Fahrzeug oder bei einem liegen gebliebenen Fahrzeug kann das Betriebspersonal Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ungestörten Betriebsablaufes einleiten. Für dabei ggf. entstehende Schäden haftet der ZAS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind die Kosten für Mehraufwendungen oder Schäden von den Nutzern zu tragen.

## **§ 7**

### **Entladung und Arbeitssicherheit**

- (1) Auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS finden neben den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit (u. a. ArbSchG, ArbStättV, GefStoffV, BioStoffV u. BetrSichV) die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Unfallkasse Sachsen (u. a. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 44, DGUV Vorschrift 71, DGUV Regel 114-005 und DGUV Regeln 114-601 sowie 114-602) Anwendung.
- (2) Für die Nutzer kann der ZAS Regelungen zur Sicherheit für die Annahme und das Entladen der Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen auch in Form von Merkblättern treffen. Diese werden durch Aushang im Betriebsgelände der Anlagen den Nutzern zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung sind von den Nutzern strikt zu beachten und einzuhalten.
- (4) Die Nutzer haben selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen vom Nutzer nach den Anweisungen des Anlagenpersonals selbst sortiert werden.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen haftet der ZAS gegenüber dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.
- (2) Der ZAS haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der ZAS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungsanlagen wegen Betriebsstörungen oder Wartungsarbeiten nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können.

- (4) Bei unbefugtem Betreten haftet der ZAS nicht.
- (5) Die Nutzer haften für Schäden, die dem ZAS oder seinem Betriebspersonal bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass der Nutzer die Schäden nicht verschuldet hat.
- (6) Die Nutzer haben den ZAS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 9 Auskunftspflicht**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die gem. § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Im Einzelfall können weitere Angaben und Nachweise verlangt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anlagenbetriebes erforderlich ist.

### **§ 10 Weitere Anordnungen**

Der ZAS kann zum Vollzug dieser Benutzungssatzung allgemeine oder für den Einzelfall bestimmte Anordnungen erlassen. Diese Anordnungen sind von den Nutzern zu befolgen.

### **§ 11 Modellversuche**

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Annahme, Erfassung, Beförderung und Verwertung von Abfällen kann der ZAS Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der ZAS hat die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten und einzuleiten, einschließlich Information der Nutzer. Die Nutzer sind zur Mitwirkung verpflichtet.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach §§ 6 Abs. 2 und 47 Abs. 2 SächsKomZG sowie § 124 SächsGemO kann die zuständige Behörde Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 1 Abs. 2 der Benutzungssatzung Abfälle nicht an einer Abfallentsorgungsanlage des ZAS anliefert,
  - b. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle anliefert oder anliefern lässt,
  - c. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 6 falsche Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle macht,
  - d. entgegen § 4 Abs. 2 die Anordnungen des ZAS nicht befolgt,
  - e. entgegen § 4 Abs. 10 handelt,
  - f. entgegen § 5 Abs. 3 unbefugt Gegenstände aussortiert oder mitnimmt und

- g. entgegen § 7 die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung missachtet.

Zusätzliche Kosten, die dem ZAS durch eine Ordnungswidrigkeit entstehen, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 25,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und in den Amtsblättern des Erzgebirgskreises und des Landkreises Zwickau.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen - Benutzungssatzung MUSTen vom 11. Oktober 2021 außer Kraft.

Stollberg, den 02. Dezember 2024

Michaelis  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Anlage: Abfallartenannahmekatalog

Anlage Benutzungssatzung: Abfallartenannahmekatalog

<b>ASN</b>	<b>Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)</b>
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01 02 <sup>2)</sup>	Ziegel
17 01 03 <sup>2)</sup>	Fliesen und Keramik
17 01 07 <sup>2)</sup>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02 <sup>2)</sup>	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 03*/ 17 06 04 <sup>3)</sup>	HBCD-haltige Abfälle
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>aus dem Kapitel 20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 <sup>2)</sup>	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02 <sup>2)</sup>	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

\* gefährliche Abfälle

Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.

- 1) Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen
- 2) keine Annahme in Reinsdorf
- 3) Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt wie z. B. HBCD).

# **Gebührensatzung**

## **für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen - MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Gebührensatzung MUSTen**

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 13. Dezember 2021,
- der Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen

jeweils in der gültigen Fassung,

erlässt der Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28. November 2024 beschlossene Gebührensatzung Müllumladestationen.

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erhebt für das Vorhalten und die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen Gebühren zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Entsorgung der in der Anlage aufgeführten Abfallarten anfallenden Kosten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für alle zur Annahme zugelassenen Abfälle bemisst sich, mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Absatz 3 und 4, nach der Abfallart gemäß Anlage dieser Satzung und der durch Wägung ermittelten Masse in (t).
- (2) Bei Störungen oder Ausfall der Wägetechnik kann bei Zustimmung des Gebührenschuldners die Ermittlung der Gebühr vom Betriebspersonal durch eine Schätzung der Masse erfolgen. Der Gebührenschuldner dokumentiert durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu dieser Schätzung.

Wird die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung verweigert oder ist eine Schätzung der Masse nicht möglich, kann der Gebührenschuldner vom Betriebspersonal auf eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verwiesen oder gänzlich abgewiesen werden.

- (3) Bei der Anlieferung von vermischten Abfällen, die einer Abfallart i.S.v. § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird die Abfallart mit dem höheren Gebührensatz gem. § 3 für die Ermittlung der Gebühr zugrunde gelegt. Das Betriebspersonal entscheidet über die Zuordnung der Abfälle.

### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Für den Gebührensatz gilt die Anlage dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ungeachtet von Absatz 1 wird für jede Anlieferung eine Mindestgebühr von 18,00 €/Anlieferung erhoben.
- (3) Anlieferungen bis zu einer geschätzten Masse unter 200 kg werden nicht verwogen. Es erfolgt eine Abrechnung nach Maßgabe des Absatzes 2. Sollten Anlieferungen nicht hinreichend eingeschätzt werden können, ist zur Klarstellung zu wiegen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt bei Anlieferung der nachfolgend benannten Abfallarten mit einer Masse von weniger als 200 kg die Gebührenfestsetzung nach Volumen:
- |                              |                                    |         |
|------------------------------|------------------------------------|---------|
| - ASN 17 06 03* und 17 06 04 | je angefangenen 0,5 m <sup>3</sup> | 18,30 € |
| - ASN 17 03 03*              | je angefangenen 0,1 m <sup>3</sup> | 76,00 € |
| - ASN 17 06 05*              | je angefangenen 0,1 m <sup>3</sup> | 46,00 € |

### **§ 4 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer an den vom ZAS betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Abfälle gemäß der Anlage dieser Satzung anliefert. Weist der Anlieferer dem ZAS nach, dass er die Abfälle im Auftrag eines Dritten anliefert, so ist der Dritte abweichend von Satz 1 Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Eingangsbereich der Müllumladestationen an das Betriebspersonal.
- (2) Die Gebührenschild wird mit ihrer Entstehung fällig und ist beim Betriebspersonal zu begleichen, sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen vorgehen. Ein entsprechender Quittungsbeleg wird dem Gebührenschildner ausgehändigt.
- (3) Ist der Gebührenschildner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein von ihr beauftragter Dritter im Sinne von § 22 KrWG, so wird die Gebühr mit einem Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb von zwei Wochen fällig.
- (4) Gebührenschildner, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, können auf schriftlichen Antrag vor der ersten Anlieferung unter Angabe von Gründen von der Zahlung unmittelbar bei Anlieferung freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Verbandsverwaltung. Die Freistellung erfolgt schriftlich. Im Falle der Freistellung gelten die Rechtsfolgen des Absatzes 3 entsprechend.

Freistellungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den ZAS widerrufen werden.

## **§ 6**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenschuld**

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Verzinsung der Gebührenschuld gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO) entsprechend.
- (2) Der Abfallzweckverband kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen Forderungen aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil stunden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Wird einem Antrag auf Stundung die Zustimmung erteilt, werden Zinsen in Höhe von 0,5 von Hundert je Monat erhoben. Stundungszinsen sind nur für volle Monate zu erheben, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Hat der Gebührenschuldner keine Stundung beantragt bzw. wurde der Antrag auf Stundung abgewiesen, werden Säumniszuschläge in Höhe von 1,0 von Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er kann diese Entscheidung auf die Verbandsverwaltung delegieren.

## **§ 7**

### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und in den Amtsblättern des Erzgebirgskreises und des Landkreises Zwickau.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung MUSTen vom 11. Oktober 2021 außer Kraft.

Stollberg, den 02. Dezember 2024

Michaelis  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Anlage:  
Gebührenverzeichnis

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung	Gebühr in €/t
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>	<b>185,79</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	<b>185,79</b>
17 02 01	Holz	
17 02 02 <sup>2)</sup>	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
<b>abweichend davon:</b>		
17 01 02 <sup>2)</sup>	Ziegel	<b>78,38</b>
17 01 03 <sup>2)</sup>	Fliesen und Keramik	<b>78,38</b>
17 01 07 <sup>2)</sup>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<b>78,38</b>
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	<b>638,08</b>
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (z. B. Dämmwolle mit gefährlichen Bestandteilen)	<b>601,71</b>
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (z. B. Dämmwolle ungefährlich)	<b>601,71</b>
17 06 03*/ 17 06 04 <sup>3)</sup>	HBCD-haltige Abfälle, Dämmstoffe	<b>1.733,56</b>
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<b>313,73</b>
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	<b>185,79</b>
18 01 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	

18 02 01 <sup>1)</sup> 2)	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	<b>172,59</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
<b>aus dem Kapitel 20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	<b>185,79</b>
20 01 02	Glas	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39 <sup>2)</sup>	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	
<b>abweichend davon:</b>		
20 01 01	Papier und Pappe	<b>25,93</b>
20 02 02 <sup>2)</sup>	Boden und Steine	<b>78,38</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, kommunale Sammlung	<b>166,79</b>
20 03 07	Sperrmüll, kommunale Sammlung	<b>141,00</b>
20 03 07	Sperrmüll	<b>154,00</b>
	<b>Fremdverwertung</b>	<b>5,00</b>

\* gefährliche Abfälle

Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.

1) Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen

2) keine Annahme in Reinsdorf

3) Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt wie z. B. HBCD).

Für Mindestmengen werden abweichende Gebühren gemäß § 3 der Satzung erhoben.



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
76. Ausgabe/2024

### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

### Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21045  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

### Redaktion:

Landratsamt Zwickau,  
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21042  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Einrichtungen